



- Abschrift -

Peter-Altmeier-Platz 1  
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0  
Telefax: 02602 124-238

[www.westerwaldkreis.de](http://www.westerwaldkreis.de)  
[kreisverwaltung@westerwaldkreis.de](mailto:kreisverwaltung@westerwaldkreis.de)

Servicezeiten (durchgehend):  
Montags bis donnerstags  
von 7:30 bis 16:30 Uhr  
freitags von 7:30 bis 13:00 Uhr  
Weitere Termine nach Vereinbarung.

## Genehmigungsurkunde

vom 29. Februar 2016 – Az.: 7/70-144-10-5.088

- Vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

wird der Firma

**Bernhard Link GmbH & Co. KG**  
**Oststraße 66**

**56235 Ransbach-Baumbach**

1. die Genehmigung zur Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse in der Gemarkung Ransbach, Flur 39 durch Erneuerung der Produktionseinrichtungen in neu errichteter Produktionshalle als Ersatz für eine bestehende Anlage, sowie einer damit einhergehenden Erhöhung der Produktionskapazität auf 175 to/24h sowie
2. die diesbezügliche Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) erteilt.
3. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

### Rechtsgrundlagen:

Die Genehmigung ergeht auf Grundlage der §§ 16 i. V. m. 4 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 ff) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV - vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), in der aktuell geltenden Fassung.

## I.

Der Genehmigung liegen folgende Antrags- und Planunterlagen vom 1. Juli 2015 zugrunde, sie sind insoweit Bestandteil dieser Entscheidung:

- Antragsunterlagen gem. §§ 16 i. V. m. 4 BImSchG vom 1. Juli 2015, Formulare laut Formularsatz mit Anlagen- und Betriebsbeschreibung und Konstruktionszeichnungen des Ingenieurbüros Brenk Systemplanung GmbH, Andernach vom 1. Juli 2015
- Beschreibung der geplanten Änderungen zur Errichtung einer Produktionsanlage für keramische Fliesen und Terrassenplatten nebst Fließbild (Seiten 1 – 8)
- Topographische Übersichtskarte Maßstab 1 : 25.000 und 1 : 10.000
- Katasterplan Maßstab 1 : 1.000
- Betriebsplan „Produktionsstraße Großformatfliesen“ Fa. Bernhard Link GmbH & Co. KG, Maßstab 1 : 200, (Anlage 6)
- Brandschutzkonzept des Büros Bendel, Ehlenz und Partner, Nr. 12096-20jm vom 31. Mai 2012 nebst Brandschutzplan
- Schornsteinhöhenberechnung nach Nr. 5.5 TA-Luft im Rahmen der technischen Erneuerung und Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Baukeramiken des Büros ACCON GmbH, Nr. ABC-0114-6284/03 vom 6. Februar 2014 (Seiten 1 – 19)
- Schalltechnische Untersuchung zur Errichtung einer Produktionsanlage für keramische Fliesen und Terrassenplatten des Ing.-Büros Pies, Boppard vom 11. November 2015, Nr17123/1015/1 (Seiten 1 – 44, nebst 8 Anlagen)
- Bauantragsunterlagen nebst Zeichnungen und Pläne vom 27. Januar 2015 vom Architekturbüro Lohner Schmalebach, Großmaiseid
- Ausgangszustandsbericht nach Industrie-Emissionsrichtlinie vom 30. Juni 2015 (Seiten 1 – 4 nebst Anlage)

## II.

Die Genehmigung ergeht zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

### **A. Immissionsschutz:**

Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, anzuzeigen.

## I. Immissionsschutz

1 Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort

- a) nächstgelegenes vom Lärm am meisten betroffenen Wohnhaus in der Straße „Buchhahnweg“
- b) nächstgelegene Wohn-/Büronutzung im nördlich angrenzenden Gewerbegebiet

dürfen unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche nicht überschritten werden:

tags:      a) 55 dB(A)                      b) 65 dB(A)

nachts:    a) 40 dB(A)                      b) 50 dB(A)

Der maßgebliche Immissionsort wird entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit einem a) Wohngebiet bzw. b) Gewerbegebiet zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind die unter Ziffer 5, Spiegelstrich 1 bis 5, des schalltechnischen Gutachtens vom 11. November 2015 des Ingenieurbüros Pies aufgeführten Empfehlungen zu beachten.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Alle Kaminauslässe, die Öfen und der Sprühturm dürfen einen Schalleistungspegel von je 85 dB(A) nicht überschreiten. Des Weiteren dürfen diese Geräusche keine tonalen Anteile enthalten, die einen Zuschlag gemäß TA Lärm rechtfertigen.
- Die Fluor-Reinigungsanlage ist so auszuführen (Einhausung, Abgasschalldämpfer), dass von dieser Anlage ein Schalleistungspegel von 90 dB(A) eingehalten wird. Es

ist darauf zu achten, dass keine tonalen Komponenten abgestrahlt werden, die einen Tonzuschlag nach der TA Lärm rechtfertigen.

- Die Schleifanlage innerhalb der Produktionshalle 2 (Bestandshalle) ist einzuhausen, wobei auch die Einhausung entlang der Südfront der Halle 2 erforderlich ist. Die Einhausungen sind so auszuführen, dass innerhalb der Halle 2 ein Innenpegel von 78 dB(A) eingehalten wird.
- Die Schalldämmmaße der Neubauten (Halle 07) müssen die in der Berechnung und in Abschnitt 2.10.5 beschriebenen Schalldämmmaße (Seite 29 des schalltechnischen Gutachtens) sicherstellen. Für den Einbau von Türen und Toren ist ein Vorhaltemaß von 5 dB (A), bei Fenstern von 2 dB zu berücksichtigen.
- Bei Umbaumaßnahmen darf das Schalldämmmaß der Bestandsbauten nicht verschlechtert werden.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen (z. B. durch Garantienachweis des Anlagenlieferanten, Messung etc.).

3. Zur Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr)
  - a) ist ein Fahr- und Verladeverkehr im Freien nicht zulässig.
  - b) sind Türen, Tore sowie sonstige Gebäudeöffnungen verschlossen zu halten.
4. Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist an dem maßgeblichen Immissionsort des nächstgelegenen, vom Lärm am meisten betroffenen Wohnhauses in der Straße „Buchhahnweg“ die Gesamtbelastung an Geräuschen und der von der Anlage erzeugte Anteil hieran entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) ermitteln zu lassen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekannt gegebenen Messstellen können unter „[www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)“ eingesehen werden.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse [Poststelle23@sqdnord.rlp.de](mailto:Poststelle23@sqdnord.rlp.de) gebeten.

5. Die Emissionen nachstehend genannter Stoffe dürfen im Abgas der Brennanlage (Rollenofen) folgende Massenkonzentrationen im Normstand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17%, nicht überschreiten:

Quelle: Kamin Fluor-Reinigungsanlage (Q 0290 Abgas Rollenofen)

Stoffe:

- Gesamtstaub 20 mg/m<sup>3</sup>  
Während der diskontinuierlichen Dosierung oder  
diskontinuierlichen Umwälzung des Sorptionsmittels 40 mg/ m<sup>3</sup>
- Fluor und seine gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff 5 mg/m<sup>3</sup>
- Schwefeloxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid 0,50 g/m<sup>3</sup>
- Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid 0,35 g/m<sup>3</sup>

6. Die Abluft der Brennanlage ist über einen 30 m hohen Kamin abzuleiten. Von dieser Forderung kann abgewichen werden, wenn vor Inbetriebnahme der Anlage der Nachweis erbracht wird, dass eine geringere Kaminhöhe aus strömungsdynamischer Sicht ausreichend ist. Der Nachweis ist der SGD-Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz zu übersenden.

7. Die in der Abluft enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen an den jeweiligen Quellen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Quelle:

- Kontimühle (Q 0021) 10 mg/m<sup>3</sup>
- Sprühturm (Q 0022) 20 mg/m<sup>3</sup>
- Silolanlage, Trockeneinfärbung (Q 0024) 10 mg/m<sup>3</sup>

Pressen, Pressensilos, Glasur (Q 0030)	10 mg/m <sup>3</sup>
Schleifanlage (Q 0070)	10 mg/m <sup>3</sup>

8. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „[www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse [Poststelle23@sgdnord.rlp.de](mailto:Poststelle23@sgdnord.rlp.de) gebeten.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

9. Die Quelle Sprühturm (Q 0022) ist mit einer eignungsgeprüften Messeinrichtung auszurüsten, die in der Lage ist, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung und die festgelegte Emissionsbegrenzung kontinuierlich zu überwachen (qualitative Messeinrichtung).
10. Der ordnungsgemäße Einbau der Messeinrichtung ist vor Inbetriebnahme durch eine nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen. Unterlagen über den ordnungsgemäßen Einbau sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
11. Die regelmäßige Wartung und Funktionsfähigkeitsprüfung der Messeinrichtung ist sicherzustellen. Es ist zweckmäßig, einen Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Messeinrichtung abzuschließen.

Alle Prüfungs- und Wartungsarbeiten sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren, das auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen ist

12. Die fluorhaltigen Abgase sind über die Fluor-Reinigungsanlage und dem zugehörigen Schornstein ins Freie zu leiten. Lediglich bei Störungen an der Reinigungsanlage dürfen die Abgase über den Bypass geleitet werden.  
Der Bypass ist mit einem Messgerät (z. B. Thermoelement) auszurüsten, welches die Temperatur laufend aufzeichnet. Das Temperaturmessgerät kann auch durch andere technische Einrichtungen ersetzt werden, die es jederzeit ermöglicht zu prüfen, wann und über welchen Zeitraum die Abgase über den Bypass geleitet wurden.  
Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
13. Für die Fluor-Reinigungsanlage ist ein Wartungsbuch zu führen, in dem alle wesentlichen Maßnahmen an der Anlage mit Angabe des Zeitpunktes zu dokumentieren sind.

## II. Arbeitsschutz

14. Zum Nachweis, dass Einzelmaschinen den Anforderungen der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entsprechen, muss die EG-Konformitätserklärung vorliegen.  
Bei einem produktions- und sicherheitstechnischem Zusammenhang von Maschinen (Gesamtheit von Maschinen - Maschinenanlage) muss die EG-Konformitätserklärung die Maschinenanlage umfassen.
15. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dgl. vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

## **B. Bau- und wasserrechtliche Nebenbestimmung:**

1. Die Abstandsfläche (21,75 m x 0,25 = 5,44 m) auf dem Flurstück 1667/1 ist öffentlich-rechtlich mittels Baulast zu sichern.

2. Bei der Bemessung und Ausführung von Beton- u. Stahlbetonbauteilen ist die DIN 1045 bzw. DIN EN 206-1 zu beachten.
3. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise erfolgt gemäß (§ 15 Bauunterlagenprüfverordnung (BauuntPrüfVO)). Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Unterlagen mit dem Prüfvermerk versehen wieder zugestellt sind. Bis zur abschließenden Fertigstellung ist durch die Prüfsingenieurin / den Prüfsingenieur gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bestätigen, dass die Bauausführung mit den Bauunterlagen (Genehmigung) übereinstimmt. Der beauftragten Prüfsingenieurin bzw. dem beauftragten Prüfsingenieur für Baustatik sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.
4. Die für die gewählten Fundamentabmessungen nachgewiesene größte Bodenpressung ist örtlich auf ihre Zulässigkeit zu prüfen. In Zweifelsfällen ist ein Bodengutachter hinzuzuziehen. Erforderliche statische Nachträge sind rechtzeitig vorzulegen.
5. Um Beschädigungen an Versorgungsleitungen zu vermeiden, sind durch die Bauherrin oder den Bauherrn die Lage des Abwasserkanals, von Strom-, Gas-, Telefon- und Wasserleitungen verantwortlich festzustellen und geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.
6. Das Brandschutzkonzeptes des IB Bendel Ehlenz + Partner ist Bestandteil dieser Entscheidung. Die brandschutztechnische Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren „Neubau Produktions- und Lagerhalle“ (Az.: 904/2012), ist weiterhin gültig und zu beachten.
7. Die zulässige Rettungsweglänge darf durch den Einbau der Produktionsanlagen nicht überschritten werden.
8. Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung (Stabstelle Brandschutz, Rettungsdienst), die vorhandenen Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095 zu aktualisieren und vor der Fertigstellung der baulichen Maßnahmen der Brandschutzdienststelle 5-fach (in Klarsichthüllen DIN A3 gefaltet) und 2-fach auf Datenträger zu übergeben.



9. Nach Betriebsaufgabe sind der Boden und das Grundwasser auf den Stoff Zinkoxid EPM zu untersuchen.

### **C. Verkehrsrecht / Eisenbahnrecht**

1. Das Baufeld darf den Bereich der vorherigen Grundstücksfläche nicht überschreiten und die Außenanlagen (z.B. Zäune und Anpflanzungen) dürfen nicht in den Bereich der Sichtflächen des nicht technisch gesicherten Bahnübergangs in km 18,556 hineingebaut werden.
2. Zum Abschluss der Außenanlagengestaltung muss eine Abnahme im Beisein des Eisenbahnbetriebsleiters der Eifelbahn-Verkehrsgesellschaft mbH vor Ort durchgeführt werden, um das Freisein der Sichtflächen zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und dem LBM und der LEA in Kopie durch den Bauherrn zu übersenden.
3. Auch nach dieser Prüfung können Anforderungen gestellt werden, um bei der eisenbahntechnischen Prüfung nicht vorhergesehene Gefahren von der Allgemeinheit oder den Benutzern des Schienenweges abzuwenden.

### **III.**

#### **Hinweise:**

#### **Arbeitsschutz**

Für Arbeitsbereiche, in denen mit Explosionsgefahren zu rechnen ist (Pulverbeschichtungsanlage – P8), muss ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erstellt werden. Das bestehende Explosionsschutzdokument ist entsprechend zu ergänzen.

#### **Baurecht**

Es wird auf die besonderen Pflichten des Betreibers (9-IndBauRL) hingewiesen.

Die Durchsicht des vorliegenden Brandschutzkonzepts hat keine offensichtlichen Mängel ergeben. Die dem Nachweis zugrunde liegenden Ansätze und Berechnungsverfahren

werden als richtig unterstellt, wobei wir darauf hinweisen, dass die Richtigkeit des Nachweises in der Verantwortung des Erstellers bzw. des Bauherrn verbleibt.

Es wird bei dem o. g. Genehmigungsverfahren auf die besonderen Pflichten des Betreibers (gemäß 9-IndBauRL) Industriebaurichtlinie hingewiesen.

### **Verkehrsrecht / Eisenbahnrecht**

Das beiliegende Auflagenblatt für Bebauungen neben nichtbundeseigenen Eisenbahnen ist grundsätzlich zu beachten.

### **Emissionshandelsrecht**

Die genehmigte Änderung ist ggf. im Rahmen des Überwachungsplans nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen. Wir weisen darauf hin, dass bereits die Emissionen im Probebetrieb der Kapazitätserweiterung berichts- und abgabepflichtig sind. Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für Neuanlagen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Regelbetriebs und bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter [www.dehst.de](http://www.dehst.de). Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

## **IV.**

### **BEGRÜNDUNG:**

Mit Antrag vom 1. Juli 2015, hier eingegangen am 6. Juli 2015, anschließend mehrfach ergänzt und aktualisiert, zuletzt mit Schreiben vom 18. Januar 2016, hier eingegangen am 19. Januar 2016 beantragt die Bernhard Link GmbH & Co. KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer genehmigten Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch Erneuerung

der Produktionsanlage in neu errichteter Produktionshalle als Ersatz für eine bestehende Anlage, sowie einer damit einhergehenden Erhöhung der Produktionskapazität auf jetzt 175 to/24h in der Gemarkung und Ransbach, Flur 51, Flurstück 14/7 und 4241/10.

Das Vorhaben bedarf gemäß §§ 16 in Verbindung mit 4 ff BImSchG und Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – grundsätzlich einer Genehmigung im so genannten förmlichen Verfahren (§ 10 BImSchG) sowie einer Genehmigung nach § 4 Treibhausemissionshandelsgesetz (TEHG), da die künftige Produktionskapazität der Anlage mit 175 t/d über dem Schwellenwert der Tätigkeit Nr. 17 des Anhangs 1, Teil 2 des TEHG von 75 t/d liegt und die Anlage somit emissionshandelspflichtig ist. Auf entsprechenden Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG der Vorhabenträgerin – dessen Voraussetzungen hier ersichtlich vorliegen – wurde auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie auf die Auslegung des Antrags und der Unterlagen verzichtet.

Entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in 56008 Koblenz, die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Bundesumweltamt sowie die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach und die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises als untere Bauaufsichtsbehörde, untere Wasserbehörde und für den vorbeugenden Brandschutz zuständige Behörde sowie das Eisenbahnbundesamt und der Landesbetrieb Mobilität Rheinlandpfalz wegen der Nachbarschaft zu einer Bahnanlage am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Seitens der vorgenannten Fachbehörden bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur Durchführung der vorgenannten Maßnahme dann keine Bedenken, wenn diese entsprechend den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen sowie gemäß den angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Es handelt sich vorliegend um ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 S. 94). Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG und mit Ziffer 2.6.1 Spalte 2 des 1. Anhangs zum UVPG ergab, dass eine volle Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht durchzuführen ist, da durch die vorliegend beantragten Änderungen an der bestehenden Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können. Nach § 3a UVPG ist das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 3c UVPG öffentlich bekannt zu machen. Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt hier entsprechend der in der Hauptsatzung des Westerwaldkreises vorgesehenen Bekanntmachungsform, in der Westerwälder Zeitung vom 19. November 2015 und darüber hinaus im Rahmen des Internetauftritts des Westerwaldkreises.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG. Eine sorgfältige Prüfung nach §§ 16, 4 und 6 BImSchG führt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen durch das zur Genehmigung anstehende Vorhaben keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden. Die beantragte Genehmigung war somit zu erteilen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid sowie die im Rahmen dieses Bescheides erfolgte Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier- Platz 1, 56410 Montabaur, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist.

Montabaur, 29. Februar 2016

In Vertretung

gez.

Dr. Helmut Stadtfeld